

müssen Aufenthaltsräume für die Arbeitenden vorhanden sein. Für die Erstellung der Aufenthaltsräume hat der bauausführende Betrieb zu sorgen. Sind mehrere Betriebe auf der Baustelle tätig, können gemeinsame Aufenthaltsräume erstellt werden.

§2

Die Aufenthaltsräume müssen Schutz gegen Regen, Schnee, Wind und sonstige Witterungsunbilden bieten und folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sie müssen sich in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle befinden, daß sie während der Arbeitspausen von den Arbeitenden ohne Zeitverlust aufgesucht werden können.
- b) Sie müssen im Mittel eine Höhe von mindestens 1,7 m haben. Die Grundfläche muß nach Abzug der Fläche für Ofen, Schränke und Behälter so bemessen sein, daß auf jeden Beschäftigten mindestens 1 qm Bodenfläche entfällt. Der Fußboden muß dicht und trocken sein.
- c) Die Räume müssen genügende Beleuchtung, verschließbare Türen und zum öffnen eingetrichterte Fenster haben.
- d) Es müssen Tische und Sitzgelegenheiten (Bänke, Schemel, Stühle) in der Anzahl zur Verfügung stehen, daß für jeden Beschäftigten ein Sitzplatz am Tisch vorhanden ist. Tischplatte und Sitzfläche müssen zumindest aus gehobeltem Holz bestehen.
- e) Zur Aufbewahrung der Kleidung müssen verschließbare Behälter vorhanden sein. Im Einverständnis mit der Belegschaft kann von einer Stellung dieser Behälter (Garderobenschränke) abgesehen werden; dann ist die Sicherheit des Eigentums der Beschäftigten anderweitig zu gewährleisten (Verschluß des Aufenthaltsraumes, dauernde Anwesenheit eines Wärters od. ä.). Die Möglichkeit des Aufhängens der Garderobe und der Aufbewahrung der Lebensmittel (Frühstücksbrot, Mittagessen und Eßgeschirr) muß in jedem Falle bestehen.
- f) Zum Wärmen der Speisen und zum Trocknen von nasser Kleidung müssen Einrichtungen vorhanden sein. Brennstoffe sind zu liefern und bereitzustellen.
- g) An Tagen, an denen die Außentemperatur unter +10° C sinkt, sind die Aufenthaltsräume zu heizen. Heizmaterial ist zur Verfügung zu stellen. An Tagen, an denen geheizt wird, ist das Feuer nach Arbeitsschluß zu löschen, und alle schwelenden Reste sind zu entfernen. Gebrauchsfähiges Feuerlöschgerät ist jederzeit bereit zu halten, mindestens müssen ein Eimer mit Wasser gefüllt und ein Kasten mit 1 cbm Sand für Löschzwecke vorhanden sein.
- h) Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.
- i) Die Aufenthaltsräume sind täglich zu säubern und zu lüften. Die Reinigung hat in der Zeit zu erfolgen, in der die Räume nicht zum Um-

kleiden oder zum Aufenthalt in Anspruch genommen werden. Zur Aufnahme von Papier und Abfällen sind Behälter bereitzustellen.

- k) Baustoffe und Arbeitsgeräte dürfen in den Aufenthaltsräumen nicht gelagert oder aufbewahrt werden.

Das Einstellen oder Lagern von Behältern ist leicht entzündlichen flüssigen Stoffen, wie Benzin, Diesel, Öl u. a., ist strengstens untersagt.

§3

Werden in Neubauten den Beschäftigten Räume zur Benutzung während der Arbeitspausen und zum Umkleiden angewiesen, so müssen diese Räume genügend ausgetrocknet sein und den vorstehenden Erfordernissen entsprechen.

§4

Für angemessene Waschgelegenheit ist zu sorgen, sie muß in der Nähe des Aufenthaltsraumes liegen. Die Waschgefäße dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

§5

Auf jeder Baustelle müssen vor Baubeginn ausreichende und einwandfreie Aborte angelegt werden, wenn sie nicht in genügender Anzahl und Beschaffenheit in nächster Nähe den Beschäftigten zur Verfügung stehen. Insbesondere müssen die Aborte folgenden Ansprüchen entsprechen:

- a) Für je 15 weibliche und 20 männliche Beschäftigte ist ein Sitz vorzusehen. Bruchzahlen sind dabei voll zu berücksichtigen. Für die Männer ist außerdem ein genügend großes Pissoir anzulegen.
- b) Die Aborte sind möglichst weit von öffentlichen Wegen und Plätzen und mindestens 10 m weit von den Aufenthaltsräumen entfernt anzulegen. Wird der Abort unmittelbar an einen Aufenthaltsraum angelegt, so ist die beide Räume trennende Wand mindestens 15 cm stark herzustellen.
- c) Die Aborte müssen allseitig von Wänden umschlossen sein, ein dichtes Dach, dichten und trockenen Fußboden und hinreichende Beleuchtung haben. Eine zweckentsprechende Entlüftung ist anzubringen. Im übrigen sind die Abortanlagen nach den ortsüblichen polizeilichen Vorschriften unter Wahrung der ortshygienischen Belange zu erstellen, peinlich sauberzuhalten, regelmäßig zu desinfizieren und, sofern es die Anlage erfordert, rechtzeitig zu entleeren.
- d) Stirn-, Sitzbrett und Seitenwände dürfen nicht aus ungehobeltem Holz hergestellt werden.
- e) Für die Reinhaltung der Aborte ist zu sorgen. Die Auswurfstoffe sind in wasserdichten Gefäßen oder in abgedeckten Gruben zu sammeln. Gefäße und Gruben sind, möglichst geruchlos zu halten, gehörig zu desinfizieren und nach Bedarf zu entleeren;
- f) Werden die Aborte an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen, so muß für die entsprechende Wasserzufuhr Sorge getragen werden.